



SOCIONEWS



RECHT

DER NEUE STEUERFREIBETRAG FÜR DEN VERBLEIB IM BERUFSLEBEN

Das Gesetz vom 19. Dezember 2025 hat den steuerlichen Teil der Rentenreform umgesetzt. In diesem Zusammenhang führte das Gesetz einen neuen Freibetrag für den Verbleib im Berufsleben ein, der am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Das Ziel hinter der Einführung dieses Freibetrags ist es, die Versicherten dazu zu ermutigen, ihren Eintritt in die vorgezogene Altersrente aufzuschieben.

1. BEGÜNSTIGTE DES NEUEN FREIBETRAGS

Der Freibetrag für den Verbleib im Berufsleben (*AMVP ab-
attentement de maintien dans la vie professionnelle*) wird auf
formellen Antrag jedem Steuerpflichtigen gewährt, der
Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielt und der
die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine vorgezo-
gene Altersrente erfüllt, ohne dieses Recht bei der Ren-
tenkasse geltend zu machen.

Für den Anspruch auf den AMVP wird jedes Einkommen
berücksichtigt, das im Sinne des Steuerrechts als Einkom-
men aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit
besteuert wird. Somit gelten sowohl der Bezug eines Ge-
halts als auch der Bezug von Krankengeld, entschädigtem

Elternurlaub, Arbeitslosengeld oder einer Vorruhestands-
entschädigung als Einkünfte aus einer beruflichen Tätig-
keit, die Anspruch auf den AMVP begründen können.

Das Kriterium der Anspruchsberechtigung auf eine vor-
gezogene Altersrente unter der Voraussetzung, dass die-
ses Recht nicht ausgeübt wird, bezieht sich ausschließ-
lich auf vorgezogene Altersrenten – also Renten, die vor
dem Alter von 65 Jahren gewährt werden können – die
im nationalen Recht vorgesehen sind. Die betroffenen
Renten sind im Gesetz präzise und umfassend aufge-
zählt; es handelt sich um vorgezogene Altersrenten aus
dem allgemeinen System, dem Sondersystem und dem
Sonderübergangssystem.



2. ANTRAGSVERFAHREN

Der AMVP wird auf formellen Antrag des Steuerpflichtigen gewährt. Dem Antrag muss eine Bescheinigung der zuständigen Rentenkasse beigelegt werden – für Arbeitnehmer mit privatrechtlichem Statut ist dies die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP *Caisse nationale d'assurance pension*) – die bestätigt, dass ein Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente besteht und dass dieses Recht nicht in Anspruch genommen wurde. Eine solche Bescheinigung kann über MyGuichet¹ bei der CNAP beantragt werden.

Die Bearbeitungszeiten für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung hängen von der beruflichen Laufbahn der versicherten Person und von der Verfügbarkeit der Informationen ab, die zur Feststellung dieses Datums erforderlich sind.

Damit der Steuerpflichtige diesen Freibetrag bereits bei der Quellenbesteuerung von Löhnen und Gehältern nutzen kann, muss er bei seinem zuständigen RTS-Büro eine Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte beantragen. Zu diesem Zweck muss das Formular 164² ausgefüllt werden, wobei Feld 322 im Formular für in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige bzw. Feld 317 im Formular für nicht ansässige Steuerpflichtige anzukreuzen ist, und die oben genannte CNAP-Bescheinigung beizufügen ist.

Wenn der Freibetrag nicht im Rahmen der Quellenbesteuerung berücksichtigt wird, insbesondere mangels Bescheinigung, kann der Antrag im Rahmen einer Steuererklärung oder einer jährlichen Steuerabrechnung gestellt werden.

3. HÖHE UND ANTEILIGE GEWÄHRUNG DES FREIBETRAGS

Der Freibetrag für den Verbleib im Berufsleben beträgt 9.000 Euro pro Jahr.

Dieser Betrag wird monatlich mit 750 Euro pro Monat gewährt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz sieht vor, dass der AMVP frühestens ab dem Monat gewährt wird, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der vorgezogenen Rente erfüllt sind. Umgekehrt hat der Steuerpflichtige für den Monat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, Anspruch auf den vollen monatlichen Freibetrag.

Nach Ansicht der Autoren des Gesetzesentwurfs ist die monatliche Gewährung des AMVP erforderlich, um zu vermeiden, dass der volle jährliche Freibetrag gewährt wird, wenn die berufliche Tätigkeit nur minimal über die für den Anspruch auf eine vorzeitige Rente erforderliche Mindestdauer hinaus verlängert wird.

Das Gesetz sieht keine anteilige Kürzung des AMVP bei Teilzeitbeschäftigung vor. Diese fehlende Anpassung entsprechend dem Beschäftigungsgrad wird mit dem Ziel begründet, das System „klar, verständlich und einfach [anwendbar]“ zu halten.

¹ <https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail/pension/assurance-pension/certificat-cnap-abattement-fiscal.html>

² https://impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/fiches_d_impot.html